

Massauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biebrich.

Ämtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breidenheim, Delkenheim, Driedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Straußenstein, Georgensborn, Hefloch, Igstadt, Kloppenheim, Massenheim, Miedenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicker, Wildschaffen.

Anzeigenpreis: f. d. 6spalt. Colonietexte
od. deren Raum 15 Pfg. Reklamezeile 50 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Nr. 80.

Samstag, den 6. Juli 1918

Postfachkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

18. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Nr. 327.

Bekanntmachung.

Auszug aus der neuen Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918.

Zu § 1. Folgende im Reiche angebauten Früchte, allein oder mit anderen Früchten gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind:

Roggen,
Weizen, Spelz (Dinkel, Tessen, Emmer, Einkorn),
Gerste,
Hafer,
Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz),
Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Pelusken),
Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,
Linsen,
Wicken,
Lupinen,
Buchweizen,
Hirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Holm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Gerste die Spelzspren, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die zur Verwendung als Frischgemüse angebauten und geernteten Erbsen und Bohnen. Dies gilt für Futtererbsen aller Art (Pelusken) und Ackerbohnen nur insoweit, als die Abwertung als Frischgemüse von dem Kommunalverbande gestattet oder zur Erfüllung eines Lieferungsvertrages vorgenommen wird, den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertragsschließende Partei eingetreten ist.

Zu § 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und Menge, bei den Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Abfertigung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Zu § 4. Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Früchte oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Früchten gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Zu § 5. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudeckeln sowie bei Gemenge Körner und Hüllfrüchte voneinander zu trennen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten die Beschlagnahme ist, jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Zu § 6. Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Besitzer von Vorräten einer der ihm nach § 5 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Zu § 7. Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebes dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen drei Tagen beiden Gemeinden bzw. dem Kreisauusschuss anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftsorten (§ 26) für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen aus beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Zu § 8. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstverfolger auf den Kopf für die Zeit vom 1. August 1918 ab

- a) an Brotgetreide monatlich neun Kilogramm;
- b) an Gerste, Hafer und Mais monatlich insgesamt zwei Kilogramm;
- c) an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt ein Kilogramm, Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte;
- d) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünfundsiebzig Kilogramm;
- e) an Hirse für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt zehn Kilogramm;

2. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes die vom Reichsanwalt festgesetzten Mengen; diese dürfen nur in gedroschenem Zustand verfüttert werden, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet;

3. zur Befestigung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Heft:

- a) an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,
- b) an Sommerroggen bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,

an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm, an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,

an Spelz bis zu zweihundertzehn Kilogramm, an Gerste bis zu einhundertfünfzig Kilogramm, an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm, an Mais bis einhundertfünfzig Kilogramm, an Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Pelusken) und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm, an großen Viktoria-Erbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm, an Linsen bis zu einhundert Kilogramm, an Saaten bis zu einhundert Kilogramm, an Lupinen bis zu zweihundert Kilogramm, an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte, an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm, an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.

Als Selbstverfolger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefolges sowie Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder als Leihbedingte (Allenteil, Auszug, Ausbeuge, Leihzucht) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Zu § 9. Der Reichsanwalt erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut darf bis zu den für selbstgebautes Saatgut festgesetzten Mengen zur Bestellung verbraucht werden.

Zu § 22. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden, er hat ferner, unbeschadet des ihm zustehenden Rechtes, dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen.

Zu § 23. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes dürfen Früchte, die ihm gehören oder für ihn beschlagnahmt sind, nur mit Genehmigung der Reichsstelle entfernt werden.

Zu § 37. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausdresch oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen.

Die Gemeinde hat von den ihr zugegangenen Anzeigen dem Kommunalverbande sofort Mitteilung zu machen.

Zu § 38. Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatguts zu überwachen. Die nach der Bestellung übrig gebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande zwecks Ablieferung anzumelden.

Zu § 49. Die Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbmäßig die im Anfang bezeichneten Früchte verarbeiten, haben die Früchte zu verarbeiten, die die Reichsstelle oder der selbstverwaltende Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Früchte für Selbstverfolger verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Früchten für Selbstverfolger haben die Betriebe die gemäß § 64 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

Zu § 54. Die Vereinbarung eines Verarbeitungsvertrages, insbesondere eines Mahlvertrages, in der Art, daß das Entgelt für die Verarbeitung statt eines Gelddrages die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgelegt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, verarbeitenden Betrieben die Menge an Früchten oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erbringen.

Zu § 56. Wird Getreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstverfolger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie an den Kommunalverband oder an den Selbstverfolger zurückzugeben.

Zu § 63. Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nähere Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbstverfolger anzusehen ist. Insbesondere kann das Recht der Selbstverfolgung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte das zur Ernährung der Selbstverfolger erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen.

Zu § 64. Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstverfolger und der Betriebe, die gewerbmäßig Früchte verarbeiten, zu treffen. Dabei ist insbesondere anzuordnen:

- a) daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes von dem Kommunalverbande der Betrieb angewiesen wird, indem er seine Früchte verarbeiten lassen darf, und daß ein Wechsel des Betriebes nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist;
- b) daß die Betriebe Früchte von Selbstverfolgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgeteilten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein besetzt sind;
- c) daß die Betriebe Früchte oder daraus hergestellten Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern dürfen, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen;
- d) daß die Betriebe Früchte von Nichtselbstverfolgern zur Herstellung von Futter nur annehmen und verarbeiten dürfen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband selbst oder der von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stelle ausgestellter Erlaubnisschein ausgeteilt wird;
- e) daß die Betriebe Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisscheine verzeichneten Mengen nur annehmen dürfen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf

die Verarbeitung des Restes verzichtet;

f) daß alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke mit Anhängzetteln versehen sein müssen, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind;

g) daß die Betriebe Mähl- und Lagerbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;

h) daß die Betriebe die Früchte bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu wiegen und das Gewicht auf den Erlaubnisscheinen und in den Mählbüchern zu vermerken haben;

i) welchen Betrieben und unter welchen Bedingungen der Umtausch von Getreide gegen Erzeugnisse aus Getreide (Tauschmüllerei) gestattet ist;

j) daß die Anlieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Früchten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet ist.

Zu § 65. Die Kommunalverbände können die Ausübung der Selbstverfolgung für ihren Bezirk oder für Teile ihres Gebietes in der Weise regeln, daß das zur Ernährung der Selbstverfolger bestimmte Getreide dem Kommunalverband einer von ihm bestimmten Stelle abgeliefert wird und den Unternehmern der landwirtschaftlichen Betriebe dafür die Erzeugnisse in den Mengen geliefert werden, die den im § 8 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Mengen entsprechen.

Zu § 76. Wer mit dem Beginn des 16. August 1918 Vorräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Flocken, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsortes bis zum 20. August 1918, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Zu § 80. Enthält Strafbestimmungen.

Wird hiermit veröffentlicht.

Eine demnächst bei den Magistraten und Gemeindevorständen zur Auflage kommende vollständige Reichsgetreideordnung, kann von jedermann, nach Bekanntgabe der Auflage durch die Magistrats- und Gemeindevorstände eingesehen werden.

Wiesbaden, den 28. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses.
A.-Nr. 11. Kornst. 4046. von Heimbürg.

Nr. 328.

Ausführungsbestimmungen
zu der Verordnung über die Verkehrskontrolle für Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger Nr. 88).

Zweck, Bedeutung und Handhabung der Verkehrskontrolle.

Die Verordnung vom 5. April 1918 bezweckt eine durch die Ausführungen der letzten Jahre begründete Verschärfung der Verkehrs-kontrolle beim Versand von gewissen Arten von Frühgemüsen und Frühobst. Diese Verkehrs-kontrolle will Anhaltspunkte schaffen für den Verkehr der aus bestimmten Gebieten zur Ausführung gelangenden Waren. Dadurch, daß sie die Innehaltung der Höchstpreise überwacht, dient sie zugleich der Bekämpfung des Schleihhandels. Eine materielle Wirkung hat die Überwachung des Verbandes von Frühgemüse und Frühobst mit Eisenbahn oder Bahn jedoch nicht. Die Verkehrs-kontrolle hat weder die Bedeutung von Abgabebeschränkungen noch von Ausfuhrverboten. Es darf ihr dieser Sinn auch keinesfalls durch unrichtige oder mißbräuchliche Anwendung beigelegt werden.

Ebenso wenig darf die Verkehrskontrolle den Verkehr mit den von ihr betroffenen Waren behindern oder erschweren. Ihre Handhabung darf die Gefahr des Verderbens, die bei Frühware ohnehin größer als bei Herbstware ist, nicht vermehren. Deshalb muß die Kontrolle auf gewisse haltbare Frühgemüse- und Frühobstsorten, bei denen sich überwiegend auch der Zeitpunkt der Abwertung demjenigen der entsprechenden Herbstware nähert, beschränkt werden.

Jeder Anbauer von Kontrollgemüse oder Kontrollobst, der in Betracht kommende Waren versenden will, muß den erforderlichen Genehmigungsschein ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erlangen können. Deshalb ist eine weitgehende Dezentralisation vorzuziehen, insofern nämlich, als der für die Erteilung der Verbandsgenehmigung zuständige Kommunalverband seine Befugnis nach Bedarf an Unterstellen übertragen muß, indem er abgestempelte und nummerierte Blankett-scheine an sie ausgibt.

Da die Verbandskontrolle den Handelverkehr nicht erschweren darf, empfiehlt es sich, daß in dem Bereich der Landes-, Provinzial- oder Bezirksstellen etwa vorhandene Gemüse- und Obsthandelsverbände (auf genossenschaftlicher oder anderer Grundlage) bei der Verbandsgenehmigung durch Ueberweisung von abgestempelten Blankett-scheinen und bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Kontrollwaren an der Abfertigung, und, wenn angezeigt, auch an der Empfangstation, beteiligt werden.

Sache des Kommunalverbandes ist es, sorgfältig darüber zu wachen, daß mit den an Unterstellen und Organe der Mitglieder von Handelsvereinigungen ausgegebenen Blankett-scheinen kein Mißbrauch getrieben wird. Zweckmäßig wird ein solcher dadurch verhindert, daß über die ausgegebenen und die benutzten Blankett-scheine, die zu nummerieren sind, Nachweisungen (etwa in Heftform) aufgestellt und bei dem überwachenden Kommunalverband zu bestimmten Fristen (wöchentlich oder monatlich) eingereicht werden. Die möglichste Berücksichtigung des soliden Handels bei Durchführung der Verbandskontrolle rechtfertigt sich umso mehr, als die Kontrollvorschriften sich nur gegen die unzuverlässigen Elemente im Handel richten sollen, die einer Ueberführung von Ware aus dem Ueberschussbezirk in die Verbrauchsgebiete zu angemessenen Preisen Hindernisse bereiten. Die Ueberweisung von Blankett-scheinen an Handelsverbände, deren Organe und Mitglieder, setzt voraus, daß die beteiligten Personen die Gewähr für die Befolgung der Kontrollvorschriften nicht nur selbst bieten, sondern auch gegen Verletzung dieser Vorschriften durch andere, wo immer sie solche leisten können, auf das schärfste vorgehen. Jede Pflichtverletzung seitens der Organe oder Mitglieder eines solchen Handelsverbandes würde nicht nur nach den allgemeinen Gesetzen unter Strafe stehen, sondern auch als Vertrauensmißbrauch mit dem

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Donnerstag-Tagesbericht.

Ab Amlich, Großes Hauptquartier, 4. Juli.

Westlicher Kriegsausplaf.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Gefechtsstättigkeit lebte am Abend in einzelnen Abzügen auf. Seit frühem Morgen hartes Feuer des Feindes beiderseits der Somme. Hier haben sich Infanteriekämpfe entwickelt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Heftige Teilangriffe der Franzosen nördlich der Maas. Deutlich von Moulins-Louvain wurde der Feind im Gegenstoß in unseren vorderen Kampflinien abgewiesen. Im Uebrigen brachen keine Angriffe vor unseren Hindernissen zusammen. Erneute Vorköße des Gegners westlich von Chateau-Thierry scheiterten.

Heeresgruppe Gallwitz und Herzog Albrecht.

Ein harter Vorstoß des Feindes nach dem östlichen Maasufer wurde abgewiesen. Im Sundgau machten wir bei erfolgreicher Unternehmung Gelangene.

Leutnant Abel errang seinen 40., Leutnant Rumej seinen 29. und 30. Kuffieg.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Tauchbootkrieg.

Wba Berlin, 4. Juli. Im Sperrgebiet um England wurden durch unsere U-Boote

14500 Bruttoregistertonnen

versenkt.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Tages-Rundschau.

Reichsweinsteuer und neue Schaumweinsteuer.

Die Weinsteuer soll 20 v. H. des steuerpflichtigen Wertes (d. h. des dem Verbraucher in Rechnung gestellten Preises, wobei Rabatt, Rinspergungen und dergleichen unberücksichtigt bleiben) betragen. Nach Kriegsende kann der Reichstag verlangen und muß der Bundesrat anordnen, daß der Steuerfuß für Wein im steuerpflichtigen Werte von 2 Mark für das Liter auf 15 v. H. herabgesetzt wird. Aus der Rechnung muß auch die Bezeichnung des Weines und der Steuerbetrag ersichtlich sein. Die Nachsteuer, für die der Verbraucher steuerpflichtig ist, beträgt 50 Pfg. für das Liter oder die Flasche; von der Nachsteuer befreit sind Mengen bis 24 Liter oder 30 Flaschen. Die Bundesstaaten, die im Rechnungsjahr 1913 eine Landesweinsteuer erhoben haben, erhalten bis 30. Juni 1913 aus dem in ihrem Lande ausgetragenen Ertrage der Reichsweinsteuer Entschädigung in Höhe des Durchschnittsertrages der Landesweinsteuer in den Jahren 1893 bis 1912. Das Gesetz soll einen Monat nach der Verkündung, d. h. sobald alle Vorarbeiten gemacht sind — die Regierung hatte den 1. Juli 1918 in Aussicht genommen — in Kraft und am 1. Juli 1923 außer Kraft treten. Der Reinertrag der Reichsweinsteinsteuer wird auf 103,5 Millionen Mark geschätzt. Zu bemerken ist besonders, daß als steuerpflichtige Verbraucher auch die Wirte und Kneipenbesitzer gelten, die lediglich Wein vom Groß verfahren. Seitend für die Beratungen und die Beschlüsse des Ausschusses war das Bestreben, die Reichsweinsteinsteuer dem Bürger möglichst fern zu rücken.

Die neue Schaumweinsteuer, die für die Flasche Fruchtschaumwein 60 Pfg., für jeden anderen Schaumwein 3 Mark die Flasche beträgt — bisher 1 Mark bei einem Flaschenpreise bis 4 Mark, 2 Mark bei einem Preise von 4 bis 5 Mark und 3 Mark bei höheren Flaschenpreisen — ist unverändert angenommen. Die Nachsteuer (nach näherer Bestimmung des Bundesrats) beträgt gleichfalls 60 Pfg. bzw. 3 Mark. Für den aus dem Ausland einkehrenden Schaumwein ist die Steuer neben dem Eingangszoll (180 Mark pro Doppelcentner) vom Einfuhrer zu entrichten; es wird das heimische Gewerbe besser gestellt. Die Mehreinnahme aus der Schaumweinsteuer wird auf 20 Millionen Mark veranschlagt. Der Etatanschlag für 1914 betrug rund 10 Mill. Mark. (bpa.)

Zum Prozeß Kühmann.

Berlin, 4. Juli. Der Prozeß wegen Beleidigung des Staatssekretärs des Auswärtigen von Kühmann begann heute vormittag vor der 7. Strafkammer des Landgerichts I. Die Öffentlichkeit wurde auf Antrag des Staatsanwaltes ausgeschlossen. Nach einem erfolglosen Vergleichsversuch und kurzer Verhandlung wurde die Sache vertagt.

Rücktritt des holländischen Kabinetts.

Ab Rotterdam, 3. Juli. Wie der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ erfährt, beabsichtigt das Kabinett, morgen der Königin die Portefeuilles zur Verfügung zu stellen.

Oesterreich-Ungarn.

Niederträchtige Ausgrenzung.

Ab Wien, 3. Juli. Heute vormittag erschienen die Abgeordneten Waldner, Hofrat Schöpfer, Leutner, die Freiherren Benta und Matas beim Ministerpräsidenten Dr. v. Seidler, um ihn auf die seit einigen Tagen im Umlauf befindlichen Gerüchte aufmerksam zu machen, welche sich in einer die Gefühle der patriotischen Bevölkerung tief verletzenden Weise mit den Allerhöchsten Personen des Kaisers und der Kaiserin beschäftigten, und stellen an den Kabinettschef die Anfrage, was seitens der Regierung vorgekehrt worden sei, um diesen empörenden Machenschaften wirksam zu begegnen. Ministerpräsident v. Seidler erklärte, daß ihn die in Frage stehenden Gerüchte wohl bekannt seien; er mache sich zum Dolmetsch der Gefühle aller Bevölkerungsklassen, indem er seine tiefe Enttäuschung über diese niederträchtigen und geradezu sinnlosen Ausgrenzungen ausdrücke. Bezüglich der Quelle dieser unerhörten, systematisch betriebenen Verleumdung könne ein Zweifel nicht bestehen. Sie gehörten ins Arsenal unserer Gegner, die kein Mittel scheuten, um das Gefüge der Monarchie zu erschüttern, und selbst vor dem Versuch nicht zurückschreckten, jene festen Bande inniger Liebe und Verehrung, die das Allerhöchste Kaiserhaus mit der getreuen Bevölkerung verknüpfen, zur Lockerung zu bringen. Er brauche nicht zu sagen, daß dieser Erfolg diesem schamlosen Beginnen nicht beschieden sein könne. Kein vernünftiger Mensch werde an derartigen Unfug glauben. Jedenfalls verbürge er, der Ministerpräsident, sich persönlich dafür, daß alle jene abscheulichen Gerüchte, die in letzter Zeit über ihre Majestäten verbreitet worden seien, nicht einen Schatten von Wahrheiten enthalten. Die Verbreitung derartiger Mordreden sei demnach ein höchst verwerfliches Vorgehen, dem mit aller Energie des Gesetzes werde entgegengetreten werden, da durch sie den Mandatären unserer Feinde geradezu Vorschub geleistet und das Vaterland schwer geschädigt werde. Es werde ohne Vorwissen der Person rücksichtslos vorgegangen werden. Es sei Pflicht jedes Staatsbürgers, die öffentliche Verwaltung bei der Unterdrückung dieser ruchlosen Intrigue zu unterstützen, wie dies sehr erfreulicherweise auch bereits geschehe. Er verweise insbesondere auf die impotente Rundschau, die der katholische Volksbund kürzlich veranstaltet habe. An die Herren Abgeordneten wende sich die Regierung mit der dringenden Bitte, in dem gleichen patriotischen Sinne wirken zu wollen. — Die erschienenen Abgeordneten nahmen diese Mitteilung des Ministerpräsidenten mit Befriedigung zur Kenntnis und sicherten ihm ihre und ihrer Parteien lokale und patriotische Mitarbeit zu.

Der Sultan gestorben.

Wien, 4. Juli. Nach einer hier aus Konstantinopel angelangten Meldung ist Se. Maj. der Sultan gestern um 7 Uhr verschieden.

Berlin, 4. Juli. Die Nachricht vom dem Ableben des Sultans erreichte die österreichische Botschaft in den ersten Morgenstunden des heutigen Tages. Der Botschaft war es bekannt, daß der Sultan seit einiger Zeit sich unwohl fühlte und daß bei seinem hohen Alter immerhin ernste Befürchtungen gerechtfertigt

wären. Trotzdem hat die Nachricht von seinem Hinscheiden die höchsten türkischen Kreise überrascht. Ueber die Nachfolgerschaft liegen bei den höchsten offiziellen Stellen noch keine Mitteilungen vor. Es wird allgemein angenommen, daß der Prinz Wahid Eddin, der bei Lebzeiten des Sultans zum Thronfolger vorgelesen sei, nunmehr auf den Thron kommen wird. Es darf darauf hingewiesen werden, daß zwischen unruhm Kaiser und dem Prinzen lebhaft persönliche Beziehungen seit dem Tode des Sultans bestanden, an dem der Thronfolger auf seine Eingaben vor mehreren Monaten nach Deutschland gekommen war und im kaiserlichen Hauptquartier längere Zeit gewohnt hatte.

Sultan Muhammed Reshad Chan V. Ghazi wurde am 3. November 1844 in Konstantinopel als Sohn des Großsultans Abdul Medschid geboren, ist also 74 Jahre alt geworden. Er folgte seinem Vater Abdul Hamid am 27. April 1909 in der Regierung.

Der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ wird aus Konstantinopel gemeldet: Der Tod des Sultans wurde dem deutschen Botschafter durch einen Flügeladjutanten des Sultans mitgeteilt. Graf Bernstorff hat sofort seinen Beileidsbesuch bei der hohen Botschaft gemacht. Wenn der verstorbene Herrscher beilegt wird, ist noch nicht bestimmt, doch wird die Beilegung nach dem Brauche wahrscheinlich so zeitig stattfinden, daß die Entsendung eines Vertreters des Deutschen Kaisers nicht möglich sein wird. Der Sultan stand im 74. Lebensjahr und war schon seit längerer Zeit kränklich.

Der neue Sultan.

Wahid Eddin ist geboren in Konstantinopel am 12. Januar 1861. Er ist der jüngste Bruder des verstorbenen Sultans Muhammed V. und der Sultane Murad V. und Abdul Hamid. Thronfolger ist jetzt Prinz Abdul Medschid-Effendi, der am 27. Juni 1869 in Konstantinopel geboren ist, da nach dem türkischen Thronfolgegesetz der älteste Prinz des Hauses und nicht der älteste Sohn des Sultans zur Regierung gelangt. Abdul Medschid ist der älteste Sohn des 1876 verstorbenen Großsultans Abdul-Aziz-Chan, eines Vatersbruders des jetzt verstorbenen Sultans.

Aus Stadt, Kreis u. Umgebung.

Diebstahl.

Auf die Anzeige der Kriegswollbedarf-Vereinigungsgesellschaft Berlin SW. 48, betr. Wollablieferung in heutiger Nummer, sei an dieser Stelle besonders hingewiesen.

Meteorologischer Monatsbericht der kgl. meteorologischen Station von H. Hüllburg. Der Monat Juni ergab 39,6 — 39,7. Ueber Wasser auf einen Quadratmeter. Die größte Höhe in 24 Stunden betrug 15,3 mm, gemessen am 29. Zahl der Tage mit Regen 8, mit Sturm 3, mit Gewitter 2, mit Tau 3, mit Nebel 1. Die Niederschlagsmenge im ersten Drittel des Monats betrug 0,0, im zweiten 8,3, im dritten 31,3 mm.

Seltzames Sommerwetter! Die vorige Woche gehörte zu den kältesten Sommerwochen, die Mitteleuropa seit Jahrzehnten erlebt hat. Bei bedecktem Himmel und häufigen, vielfach tagelang ununterbrochenen Regenfällen blieben die Temperaturen im größten Teile des Landes selbst mittags unter 15, vielfach sogar noch unter 10 Grad Wärme, und die Temperaturmittelwerte lagen niedriger, als je zuvor in dieser Jahreszeit. Die ungünstige Wetterlage entstand durch die Verlagerung eines Minimums über Skandinavien, dessen Bereich sich südwärts bis zu den Alpen erstreckte, und das sowohl im Westen wie im Osten von Gebieten hohen Luftdrucks umschlossen war. Nachdem nun diese Woche eine erfreuliche Veränderung der Wetterlage gebracht, zeigte sich am gestrigen Mittwoch wieder der Himmel grau in grau und bei abgekühlter Temperatur ging ein „Dauer-Landregen“ hernieder. Morge bald unter lebhaften Sehnen nach richtigem Sommerwetter, nach Sonnenchein und Wärme, sich für die Dauer erfüllen!

Wiederholt sind Postsendungen an Krankenschwestern, die sich tranthelt, oder erholungsbedürftigen in der Heimat aufhielten, mit dem Bemerkt „Feldpostbrief“ versehen, abgehandelt worden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Sendungen portofrei sind, da nur dem auf dem Kriegsschauplatz wirklichen krieglichen Personal der freiwilligen Krankenpflege die Portovergütungen gewährt werden.

Unberechtigte Ordensträger. In jüngster Zeit ist wieder viel beobachtet worden, daß unbefugte das Band des Eisernen Kreuzes oder dieses selbst getragen wird. Eine Reihe von Fällen ist bereits abgeurteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden können. Wenn solche zur Kenntnis kommen, der zeige sie umgehend an. Vielfach ist nur falsche Eitelkeit die Triebfeder des unerlaubten Ordenstragens, häufig aber handelt es sich um einen gefährlichen Dummheit zur Erreichung unläuterer Zwecke (Spionage, Betrug usw.). Das gleiche gilt von dem unbefugten Tragen der Verwundetenabzeichen. Hier ist ferner festgestellt worden, daß viele ehemalige Soldaten der Ansicht sind, sie dürften das Ehrenzeichen um ihrer Verwundung willen, ohne weiteres anlegen. Diese Ansicht ist irrig. Nur derjenige darf es anlegen, dem die Befugnis dazu von der militärischen Dienststelle ausdrücklich verliehen worden ist. Im Interesse der berechtigten Träger wird empfohlen, die Ausweise stets bei sich zu führen, da beabsichtigt wird, eine verstärkte Kontrolle der Ordensträger herbeizuführen.

Wiesbaden. Der vom Wiesbadener Schwurgericht zum Tode verurteilte Raubmörder Anna aus Münster im Taunus hat nunmehr doch wider das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. — Die Ehefrau Elisabeth Manthe aus Wiesbaden hat sich bei dem sie wegen versuchter Tötung und schwerer Urkundenfälschung in vier Jahre Zuchthaus nebst zehnjährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nehmenden Urteil des Schwurgerichts beruhigt und von der Einlegung des Rechtsmittels abgesehen.

Wiesbaden. In der letzten Zeit hat die Zahl derjenigen, welche durch Willenserklärungen an den dazu eingeleiteten amtlichen Stellen ihre Feuerbestattung anordnen, erheblich zugenommen. — Bei den Ehefrauen scheint noch immer der Höhepunkt nicht erreicht zu sein, vielmehr ist ihre Zahl bei uns noch in der Zunahme begriffen. Es mag hier festgestellt sein, daß die Ehefrauenbegräbnisse fast durchweg mit Untreue begründet sind und daß — so verfährt uns wenigstens jemand, der nach seinem Berufe in solchen Sachen Bescheid weiß — das weibliche Geschlecht dabei ungleich mehr schuldhaft beteiligt ist, als das männliche.

Wiesbaden. Das städtische Lebensmittellamt macht darauf aufmerksam, daß die in dieser Woche zum Verkauf gelangende Butter (sicher nicht von besonderer Güte ist). Das Lebensmittellamt, welches die Butter so annehmen muß, wie sie von den Zentralstellen geliefert wird, trägt an der Beschaffenheit der Butter weder ein Verschulden, noch hat es die Möglichkeit, irgend etwas daran zu ändern. Ein Umtausch der Butter kann nicht stattfinden.

Der beim Postamt in Soden beschaffte 2. Schm. ließ sich von einer Hotelangestellten verleiten, die Briefe an ihren Verlobten, dem sie nicht recht traute, einer besonderen Kontrolle zu unterziehen. Die Verführung kam wegen Belohnung mit 20 Mark Geldstrafe davon, Schm. aber erhielt wegen Amtsvergehen und Annahme von Geschenken 1 Woche Gefängnis.

Zur Wahl eines Pfarrers an der Martinskirche waren Vorstand und Vertretung dieser Gemeinde in die Kirche eingeladen. Der Wahlhandlung ging ein Gottesdienst voraus, den der Wahlkommissar, Herr Geheimrat Konstantin Eibach, hielt. Gewählt wurde mit großer Stimmenmehrheit Herr Pfarrer Dr. Weinecke zu Saarbrücken, der bekanntlich einige Jahre als Hilfsprediger an der Martinskirche hier wirkte.

Schierstein. Am 1. Juli blühte die Schiersteiner Zeitung auf ein 25jähriges Bestehen zurück. Aus bescheidenen Anfängen heraus hat sich die Zeitung zu einem angesehenen Lokalblatt entwickelt. Im Verdienst des heutigen Besitzers und Schriftleiters Herrn Wihl. Probst, der Verlag und Druckerei im Jahre 1910 käuflich erworben hatte. Wir wünschen dem Zeitungsjubiläum eine weitere gedeihliche Fortentwicklung.

Hattenheim. Durch ein Großfeuer wurden Montag nacht hier selbst ein Wohnhaus und zwei Scheunen eingeäschert. Zur Eindämmung des Brandherdes mußten die Wälder Militärfeuerwehr und die Wiesbadener Feuerwehr alarmiert werden.

Flörsheim. 3. Juli. Sein 25jähriges Dienstjubiläum als Kassierer des hiesigen Vorstandsvereins feierte am letzten Montag Herr Karl Finger von hier. Von Interesse dürfte sein, die Entwicklung der Kasse innerhalb der letzten 25 Jahre an der Hand von einigen wenigen Zahlen festzustellen. Im Jahre 1893 hatte die Kasse bei 320 Mitgliedern einen Gesamtumsatz von 846 160 Mark, heute aber bei 350 Mitgliedern einen solchen von 7 795 000 Mark, also

mehr als den neunfachen Betrag. Der jährliche Reingewinn ist in diesen 25 Jahren von 3648 Mark auf 15 768 Mark gestiegen. — Das hiesige Gasthaus „zum Schützenhof“ ging um die Summe von 52 000 Mark durch Kauf in den Besitz der vereinigten katholischen Vereine Flörsheims über, die das Anwesen zu einem Vereinsheim umgestalten wollen.

Aus dem Taunus, 4. Juli. Die Wildschweinplage macht sich auch im Taunus seit einem Jahre recht unliebsam bemerkbar, namentlich in den Gemarkungen des Absteiner und Eppsteiner Bezirke. Gemeinliche Tollschlagen hatten jetzt den Erfolg, daß bei Neuhol, Orlen und Ehrenbach zwei Bächen mit sieben Frischlingen zur Strecke gebracht werden konnten. Ferner wurde bei Engenhahn ein starker Koller erlegt.

Neuhof 1. I. In einem hiesigen Hause fand das Militärkommando bei einer Hausdurchsuchung nach verstecktem Getreide 17 Säcke mit Brotgetreide.

Dorffeld (Taunus), 4. Juli. Tod durch Fliegenstich. Die 15jährige Berta Böhm wurde von einer Fliege ins Auge gestochen. Es entstand eine Blutvergiftung, der das Mädchen nach qualvollem Leiden erlag.

Höchst a. M., 4. Juli. Das Schöffengericht verurteilte den Viehhändler Fritz Himmelreich aus Eschborn wegen unerlaubter Schlachtungen, Verkaufs von Fleisch ohne Fleischkarten und Ueberbreitung der Höchstpreise für Schweinefleisch zu 2500 Mark Geldstrafe. Außerdem soll von Himmelreich der durch die Ueberbreitung des Höchstpreises erzielte Mehrertrag in einem besonderen Verfahren ermittelt und dann beschlagnahmt werden. Der Angeklagte hatte seit länger Zeit bis Juni 1917 in der hiesigen Fleischschwärze- und Ruchfabrik eine Geheimfälscherei betrieben, geschlachte Schweine in den schmutzigen rufstehenden Fleisch ersten Hotels und Speiserestaurants in Frankfurt und Soden zu Buchpreisen verkauft. In der Hand einer „Kundenliste“ forschte man, als die Sache aufgedeckt wurde, in zahlreichen Frankfurter Gaststätten nach der gelieferten Fleischmenge nach, fand aber nur im „Frankfurter Hof“ in den Büchern einen Nachweis über 670 Pfund Höchst Fleisch, das Pfund zu 4,30 Mark. Infolgedessen hatte sich der Direktor des „Frankfurter Hofes“, Wagemann, vor Gericht zu verantworten. Er wurde freigesprochen, da man keinen Nachweis, er habe das Fleisch als „markenfreies“ Spanferkelfleisch gekauft, glauben schenkte. Aus dem gleichen Grunde wurde auch Hotelbesitzer Vogel aus Soden freigesprochen. Direktor Wagemann erklärte zudem, daß er das Fleisch nicht für seine Hotelgäste, sondern für das Hotelpersonal, das mit seinen Rationen nicht auskomme, erworben habe, worüber man im Gerichtssaal natürlich in Heiterkeit ausbrach. Der Werger Fuchs und der Arbeiter Raaf aus Höchst wurden wegen Beihilfe zu 500 bzw. 100 Mark Geldstrafe verurteilt.

Frankfurt, 4. Juli. Ein 10jähriger Junge wurde heute mittag dabei überrascht, als er in einem Hause der Schloßstraße mit Nachschlüssel eine Kassa zu öffnen suchte. Das Fräulein hatte schon mehrere Tage die Kassa geschwänzt und wurde bereits geahndet. — Aus einem Postpaket-Eisenbahnwagen, der regelmäßig ohne Begleitung von hier nach Hamburg rollt, wurden Reis zahlreiche Pakete gestohlen. Trotz scharfster Aufsicht konnte jedoch niemals der Dieb entdeckt werden. Da ließ sich mit Erlaubnis seiner Vorgesetzten ein hiesiger Oberpostkassierer mit in den Paketwagen „einbauen“ und machte die Reise nach Hamburg mit. Und er hatte Glück. Kaum stand der Wagon auf dem Hamburger Bahnhof, als er auch schon von dem geheimnisvollen Dieb besucht wurde und ausgeplündert werden sollte. Der Täter war ein im Dienst ergrauter Mangiermeister, der sich seit langer Zeit an dem fremden Gut vergreifen hatte.

Dillenburg, 4. Juli. Bei einer Floßfahrt in der Badeanstalt zu Reutlingen schlug das Fahrzeug um, wobei die beiden 10 und 7 Jahre alten Söhne der Familie Dormann den Tod im Wasser fanden.

Frankfurt, 3. Juli. Der heutige Pferdemarkt am Ostbahnhof wies einen Auftrieb von 416 Pferden auf, die bei reger Kauflust sehr leicht verkauft waren. In der Hauptsache waren Landwirte die Käufer. Die Preise bewegten sich wie schon bei den früheren Märkten abermals in schwindelnder Höhe; namentlich wurden für schwere Arbeitspferde erster Güte fast ungläubliche Preise — bis zu 15 000 Mark — angesetzt. Aber auch leichtere Tiere erzielten hohe Preise.

Kaisersheim, 4. Juli. Der 18jährige Eisenbrecher Gustav Bernmarin kaufte für einen französischen Kriegsgefangenen eine Mütze und händigte sie ihm aus. Das Groß-Gerauer Schöffengericht verurteilte ihn für diese unbedachte Handlung zu drei Wochen Gefängnis.

Bingen. Der Schaffner Klein aus Bishofsheim wurde Mittwoch nacht von den Puffern zweier Güterwagen todtgedrückt.

Die Seemannsbrant.

Ein deutscher Seemann von G. Elster.

(3. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Grete stand einen Augenblick schweigend da. Als sie hörte, daß sich ihr Vater auf sein Bett geworfen hatte, wandte sie sich zu Binneweis.

Es war nicht recht von Ihnen, daß Sie meinen Vater zum Trinken verleitet, so wie Sie streng.

Bitte um Verzeihung, Fräulein, entgegnete er lächelnd. Das Verleiten war nicht nötig, hab' ich auch nicht getan, Ihr Vater besorgt das ganz allein.

Sie hätten ihn zurückhalten sollen.

Ich hab' es versucht, Fräulein. Aber er ist zu halstarrig. Wenn er einmal im Zuge ist, dann geht er durch wie ein Schiff, dem ein frischer Nordwest die Segel bläst. Sie müssen nicht schlecht von mir denken, Fräulein.

Was ich von Ihnen zu denken habe, weiß ich allein, erwiderte sie stolz. Gute Nacht, ich glaube, Ihre Wache beginnt.

Sie wandte sich ab.

Fräulein Ewarfen, rief er, und in seiner Stimme lag eine versteckte Drohung.

Sie blieb stehen. Was wollen Sie denn noch?

Fräulein Ewarfen, ich will Ihnen einen guten Rat geben, — hören Sie sich vor dem da oben.

Er deutete nach der Decke.

Ich verstehe Sie nicht, entgegnete Grete erröthend.

Ich sehe, daß Sie mich wohl verstehen, sagte er.

Mit einem stolzen Achselzucken wandte sie sich ab und ging in ihre Kammer.

5.

Und das Meer lag still und eben
Einem reinen Spiegel gleich.
Keines Windes leises Wehen
Regte das kristalline Reich.
Lustige Delphinenhaufen
Schergien in dem silberklaren
Reinen Clement umher.
Und in schwarzlich grauen Zügen
Aus dem Meergrund aufstiegen
Kam der Thetis buntes Heer.

Unausfallsam jagte die „Nympe“ durch die leichtbewegten rollenden Wogen dem Äquator zu. Wie ein schwerer Kerner eilte das Fahrzeug dahin, ein mächtiges Gebilde von schwellendem, schmerzigen Weinen, gleich einer leichten Federwolke auf tiefblauem Himmelstapfen.

Es herrschte beständiges, schönes Wetter, die Mannschaft hatte leichten Dienst. Mit immer gleichgebliebenen Segeln und altem Ruder schwebte das Schiff dahin. Wie ein dunkles Wölkchen im lichtfüllen Äther tauchte sie und da ein einfaches Niefchen aus der leuchtenden Flut empor. Seesegel umkreisten die einsamen Felsen, umflatterten neugierig die schlanken Masten des Schiffes, um auf raschen Schwingen in die nebelblaue Ferne zu entschwinden.

Eine farbenprächtige Blut lag leuchtend auf der unendlichen Tiefe, deren Klüfte, unterbrochen von dem schneidenden Wiß der heranrollenden Wellenkämme, bis in die Tiefe sonnen durchstrahlt und von einer fast kristallinen Durchsichtigkeit war.

Im blühenden Silberlicht huldigten ätzend und himmelnd in dichten Scharen die fliegenden Fische über die Wellen, berührten sie und da die Wogenkämme, tauchten dort unter, um sich im nächsten Augenblick, aufgeschreckt durch die unheimliche Erscheinung des Klippfisches, aufs neue in das helle Sonnenlicht emporzuschleichen. Mit ausgebreiteten Flößen eilten sie dahin, die Wasser-

kräften perkten von ihren stänzenden Leibern, die Sonnenstrahlen bligten auf der nassen Silberhaut, in vielfarbigen Reflexen erstrah- lend. Und ebenso herrlich wie im Tage zeigte sich das Meer im nächtlichen Sternenglänze. Höher und höher stieg der prächtige süd- liche Sternenhimmel empor; schon erglänzte über dem Horizont das Kreuz des Südens mit seinen flammenden Diamanten, und der ferne Nordstern sowie das Sternbild des nördlichen Morgens san- ten tiefer und tiefer zum Horizont hinab.

Ran näherte sich der Linie. Der Wind ward schwächer und schwächer; man war in die Region der Kalmen gelangt.

Auf der Bark herrschte in diesen Tagen ein reges Treiben. Be- sonders der alte Theising, der Zimmermann und die anderen äl- teren Matrosen nahmen an diesen Beratungen teil, und eines Tages erschien Theising vor Kapitän Ewarfen und sagte: Kapitän, mit Verlaub, morgen passieren wir die Linie.

Ja, Theising, die haben wir schon öfter passiert. Freilich, — aber es sind da einige Neulinge, und ich glaube, der alte Neptun hat es auf sie abgesehen.

Ach so, Ihr wollt Euch einen Spaß machen! Na, man immer zu, Theising. Wenn der alte Neptun erscheint, will ich ihn mit einem steifen Grog bewirten.

Danke schön, Kapitän, ich werd's ausrichten. Er ging zu seinen Kameraden, die eifrig zusammen flüsterten.

Haltet den dummen Spuk nicht erlauben sollen, Kapitän, sagte Binnerweis mürrisch, der neben dem Kapitän stand.

Warum nicht, Karl? Die Leute wollen auch mal eine kleine Abwechslung haben, und zu tun gibt es ja in diesen verdammt kalmen auch wenig.

Ich denke, wir werden morgen oder übermorgen eine ganz hübsche Brise haben. Das Wasser kräuselt sich schon.

Soll mich freuen, Karl.

Am andern Tage wehte allerdings eine leise Brise, welche das Schiff in ruhiger, angenehmer Fahrt weiter trug. Binnerweis, der die Berechnungen angestellt hatte, meldete, daß man um 3 Uhr die Linie passieren würde.

Na, dann wollen wir uns diese Zeit uns alle auf dem Achter- deck veramüßeln, sagte Ewarfen lächelnd. Und alle Mann sollten an Bord kommen, der alte Neptun wird wohl nicht lange auf sich war- ten lassen.

Helter strahlte die Sonne vom wolkenlosen Himmel auf das leicht gekräuselte Meer. Die Hitze war freilich drückend, doch erträglich durch den erfrischenden Hauch der Brise, zumal über dem Achterdeck ein großes Sonnensegel gespannt war. Hier nahm Kapitän Ewarfen mit Grete und den beiden Steuerleuten Platz. Die Mannschaft propu- rierte sich um sie, wie sie gerade Platz fand, der Koch stand mit einem großen Glas Rum mit Zucker bereit. Das Meeresfest konnte beginnen. Plötzlich ertönte vom Bug des Schiffes, scheinbar vom Meer kom- mend, der Ruf:

Schipp aboi! —

Halloh, — halloh! antwortete Ewarfen lachend.

Wie heit das Schipp? läßt sich die fröhliche Stimme wieder vernehmen, an der man jedoch unschwer den alten Theising er- kannte.

Die „Ramphe“.
Wo kommt sie her?
Von Bremerhaven!
Wo wohnt sie hin?
Nach Rio —
Wie lang sind Sie op de Reil?
Zwanzig Tage!
Kann ich an Bord kommen?
Komm nur, oder Neptun!

Und nun stieg Neptun an der Spitze seines Hofstaates an Bord. Aber der Meergott erschien nicht in antiken Kostüm, sondern be- fundete eine augenscheinliche Vorliebe für großkarriertes Zeug mit breitem Streifenmuster. Ein weiter Mantel, mit allerhand bunten Bappen verziert, umhüllte die behäbige breite Gestalt. Eine riesige Wadenstulpe und ein bis zum Boden reichender Vollbart aus aus- gedrehtem Tauwerk umrahmte das buntemalte Gesicht, in dem be- sonders die grellrot leuchtende Nase auffiel. In der Hand hielt er einen mächtigen Dreizack. Der Sekretär des Meergottes, der ein großes Buch trug und der Doktor mit einer gewaltigen Spritze, einer schrecklichen Jange zum Zahnziehen und einem Rasiermesser, das einem Schlachtmesser glich, waren ähnlich ausgestattet. Der Meer- gott lernte zur Begrüßung das Glas Rum, das ihm der Koch prä- sentierte. Dann hielt er eine Ansprache, in der er auf die Wichtig- keit dieser Stunde hinwies, und dann folgte die Zeremonie der Taufe an diejenige Mannschaft, welche zum erstenmal die Linie passierte.

Es waren dies einige Leichtmatrosen und Friß Gründig, der Schiffsjunge.

Als sich die Opfer dieser Taufe, pudelnack, prustend und sich schüttelnd, entfernten, trat der Meergott wieder vor den Kapitän, nachdem er sich das Glas von neuem hatte füllen lassen.

Ich wünsche dem Herrn Kapitän und den Herren Steuerleuten eine glatte Fahrt, und was ich dazu tun kann, soll gelchehen. Aber da ich auch noch ein hübsches, junges Fräulein. Das muß dem Schiff Glück bringen, und ich leere mein Glas auf das Wohl des Fräuleins und wünsche, daß die junge Dame auf der Fahrt einen hübschen Seemann als Bräutigam findet. Das ist mein Wunsch, ich leere darauf mein Glas!

Ewarfen nickte ihm fröhlich zu; er war ein Freund der derben und doch gutmütigen Seemannssprache. Der erste Seemann aber blinzelte finstler drein und zerrte verdrießlich an seinem roten Bart.

Grete errötete und wagte nicht, die Augen aufzuschlagen, weil sie fürchtete, dem Blide Hennings zu begegnen. Dieser aber sah erst auf das Meer hinaus.

Der Meergott schüttelte seinen Dreizack, trat in militärischer Haltung vor den Kapitän und sprach: Kapitän, ich habe meine Schuldigkeit getan, jetzt kommt die Reihe an Euch.

Dieser lachte: Hast Deine Sache brav gemacht, Herr Neptunus, deshalb lade ich Euch alle auf heute Abend zu einem feinen Glas Grog ein.

Wir werden kommen, Kapitän, sagte Neptun würdevoll. Dann wählte er sich an die Mannschaft und rief: Runaens, der Kapitän hat uns zu einem Glas Grog eingeladen, das ist ein feiner Axt, den wir hoch leben lassen müssen. Er und sein Fräulein Tochter, sie leben — hoch!

Tubelnd stimmte die Mannschaft in den Ruf ein. Bald darauf ertönte fröhlicher Gesang.

Kapitän Ewarfen und Henning mischten sich unter die lustigen Gelellen. Binnerweis ging mischling auf dem Achterdeck auf und nieder, zuweilen verstohlene Blicke nach Grete werfend, die sich an das äußerste Ende des Deckes zurückgezogen hatte und die Arme auf die Reeling gelegt, gedankenvoll das Spiel der Wellen beobachtete. Es war ihr in der letzten Zeit manchmal recht schwer ums Herz. Die Szene in der Kajüte ihres Vaters hatte ihr die Augen geöffnet über die Abhängen des ersten Seemanns, und verschiedene Andeutungen ihres Vaters zeigten ihr, daß dieser mit den Plänen des Seemanns einverstanden war. Er hatte ihr streng verboten, mit Henning zu plaudern. Das schied sich nicht für die Tochter des Kapitäns, sagte er barock. Der Bahnstiel ist so ein fester Seemann, aber er ist noch ein Grünhübel, und wenn die Leute sehen, daß ihr beieinander steht, wie es schon oft der Fall war, so reden sie gleich dummes Zeug.

Grete wich infolge dessen Henning so viel als möglich aus. Sie sahen sich nicht mehr allein, aber ihre Augen hielten doch geheime Zwiegespräche, und das tröstete Henning, der wohl einsah, daß er mit seiner Werbung um Gretes Hand warten müsse, bis er es in seinem Beruf weiter gebracht hatte. Aber die Sehnsucht des Herzens läßt sich doch nicht zurückdrängen, und oftmals sah Henning traurig da und grübelte darüber nach, wie er in seinem Beruf rascher vorwärts kommen könnte.

Das Neptun-Fest dauerte bis zum späten Abend. Kapitän Ewarfen feierte weder mit noch schließlich hatte auch Binnerweis, überdrüssig seiner Einsamkeit, an dem Trinkgelage teilgenommen. Endlich aber schied Grete die Mannschaft zur Ruhe, und auch er und Binnerweis suchten mit schweren Köpfen ihre Kojen auf.

Die Führung des Schiffes lag allein in den Händen Hennings, der sich dem Trinkgelage fern gehalten hatte. Er schritt auf dem Achterdeck auf und ab, zuweilen den Mann am Ruder beobachtend, einen Blick zu den Segeln emporkwerfend, oder die Wache auf der Bark mit einigen Worten ermunternd. Tiefe Ruhe herrschte auf dem Deck. Die Brise flüsterte in den Segeln und in dem Takelwerk. Das Meer murmelte leise. Ein prachtvoller Sternenhimmel wölbte sich über dem Wasser.

Henning wurde es ganz träumerisch zu Sinn. Er träumte von einer einsamen grünen Insel, die von den blauen Wellen des Meeres umrauscht war. Und neben ihm stand das Mädchen, das er mehr liebte als sein Leben, und Hand in Hand wandelten sie im Schatten der Palmen über den samtweichen Rasen dahin.

Doch plötzlich horchte er angestrengt auf. Ein leises Rascheln vernahm er, und da — aus dem Schatten des Hecks, verborgen durch das noch immer aufgelaunene Sonnensegel, löste sich eine schlante Mädchengestalt.

Grete rief er leise, und streckte ihr beide Hände entgegen. Sie flog auf ihn zu, er zog sie an sich und sie lehnte den Kopf an seine Schulter.

Eine Weile standen sie da in innigem, schweigendem Umfange. Dann löste sie sich aus seinen Armen.

Gute Nacht, Henning, flüsterte sie, ich muß eilen!

Doch er ließ sie nicht frei. Noch einmal zog er sie an sich und sagte leise: Grete, — liebe Grete, willst Du meine treue Braut sein? Willst Du auf mich warten, bis ich Dich einst heimführen kann als mein liebes Weib?

Da ging ein leiser Schauer durch ihre Gestalt und fester schmiegte sie sich an seine Brust.

Ja, Henning, ich will auf Dich warten, lächelte sie, denn ich liebe Dich von ganzem Herzen.

In seltsamem Schweigen versunken standen sie da. Plötzlich kam ein leichter Schein über das dunkle Meer gezogen. Heller und heller war das Leuchten, und nach kurzer Zeit leuchtete die ganze weite Flut in goldiger, strahlender Glut, und es war, als zöge das Schiff durch flüssiges Gold dahin.

In verschiedenen Farben erglänzte die Wellen. Das Kielwasser des Schiffes und die schäumenden Wellentöpfe schimmerten wie reines Silber, nur einzelne Punkte waren in glänzende Vichter getaucht, während die ganze Masse der Flut durch und durch er- leuchtet war wie von elektrischem Licht. Weiterhin war das dunkel- blaue Meer wie mit tausend glühenden Sternen besät, hier ein be- ständiges Licht verbreitend, dort blitzschnell auftauchend und ver- schwindend, wie ein leuchtender Meteor am nächtlichen Himmel. Ost- alichen die Sterne mächtig flammenden Sonnen oder herrlichen Flammen. Dann aber schwammen sie mehr und mehr ineinander und das Meer gleich einer einzigen, keurigen Glutmasse.

Das Meerleuchten! Es war ein Schauspiel, so herrlich, so prächt- tig, wie es die beiden jungen Menschen an Bord des Schiffes noch nicht gesehen hatten. Und wie das Meer ausleuchtete in mooschem Licht, so erfüllte freudige, fröhliche Heiterkeit, seltsamer Friede ihre Herzen, die sich in dieser wunderbaren Sternennacht auf einsamer See fürs ganze Leben gefunden hatten.

Sie gelobten sich Treue bis zum Tode.

6.
Und es waltet und broiset und siedet und zischt,
Wie wenn Wasser mit Feuer sich menat.
Ras zum Himmel springt die dampfende Gicht,
Und Flut auf Flut sich ohh' Ende drängt.
Und will sich nimmer erschöpfen und leeren,
Als wolle das Meer noch ein Meer gebären.

Ohne weiteren Zwischenfall wurde Rio de Janeiro, die ge- waltige Hauptstadt Brasiliens, erreicht. Hier wurde ein Teil der Ladung gelöscht und andere Waren dafür eingenommen. Kapitän Ewarfen erhielt hier aber auch die Mitteilung, die Häfen Südamerikas anzulassen und dann am Kap Horn nach Valparaiso zu segeln, um dort eine Ladung Häute und Felle einzunehmen, da der Marktpreis dort sehr billig war und der Rheider hoffte, ein zweites Geschäft damit zu machen. So ams die „Ramphe“ denn bald wieder unter Segel um genau südlich Kurs zu nehmen.

Die Verhältnisse an Bord hatten sich nicht geändert. Henning und Grete waren übereingekommen, sich während der Reise mög- lichst fern von einander zu halten, um nicht den Verdacht des ersten Seemanns zu wecken, der sie mit aramöhnlichen Augen be- achtete. Sie waren sich ihrer Liebe und Treue gewiß, und wenn sie nur erst wieder daheim waren und Kapitän Ewarfen dem Ein- fluss des ersten Seemanns entzogen war, dann hofften sie mit Bestimmtheit, daß ihr Geschick eine günstige Wendung nehmen werde.

Das barike, rauhe Wesen, das Ewarfen eine Zeit lang gegen Henning gezeigt, hatte sich nach und nach wieder amüßert. Der alte Seemann mußte die Tüchtheit des jungen Seemanns an- erkennen, auf den er sich zu jeder Zeit verlassen konnte. Während Binnerweis es mit dem Dienst nicht allzu genau nahm und stets er- dicklich und mürrisch war, wenn mal schlechtes Wetter eintrat und größere Anforderungen an seine Tüchtheit stellten, wurden.

So war er auch gar nicht damit einverstanden, daß die „Ramphe“ ihren Weg am Kap Horn nehmen sollte. Er hatte an- gehofft, daß man von Südamerika direkt nach Bremerhaven zurück- kehren würde.

(Fortsetzung folgt.)

Zeitgemäße Betrachtungen.

(Nachdruck verboten.)

Das Reden.
Neben ist Silber, Schweigen Gold, — so mahnte das Sprich- wort Reden, — und wer das Gute hat gewollt, — der soll nicht so viel reden. — Die Reden führen nicht zum Ziel, — geredet wird meist viel zu viel, — nur Taten sind zu preisen, — denn sie allein beweisen!

Rie brachte Reden Sieg und Heil, — weid Sinn, auch darin stecke, — und oft erreicht das Gegenteil — von dem, was man bezweckte. — Schwer fällt das Reden ins Gewicht, — zumal, wenn ein Minister spricht. — Er wird in fremden Landen — mit Absicht falsch verstanden. —

Wenn je ein deutscher Mann betont — die deutsche Friedens- liebe, — dann wird er böß dafür belohnt, — man wittert andre Triebe. — Wir sind ja schon daran gewöhnt, — der Franzmann schreit, der Briten höhnt: — Ein Zeichen feis der Schwäche, — daß man vom Frieden spreche! —

Das Reden bringt uns nie Gewinn, — um was es sich auch handelt, — so lang ein Gegner Wort und Sinn — verdreht, ver- löst, verhandelt. — Nur Unbunt ist der Rede Lohn, — wir habens mehr wie einmal schon — in diesem Krieg erfahren, — das soll man sich ersparen.

Wie auch das Reden sei gemeint, — wenn wirs genau be- trachten, — mit Worten schlägt man keinen Feind, — gewinnt man keine Schlachten. — Und wenn der Feind auch fort und fort — im Runde führt das große Wort, — so kann ihm das nichts nützen, — und keine Nacht nicht stügen!

Wir aber wollen durch die Tat — die deutsche Kraft beweisen! — noch immer hat sich als probat — bewährt das deutsche Eisen. — Was braucht es da der Reden viel, — weit schneller führt das Schwert zum Ziel. — Wenn die Geschütze dröhnen, — vergeht dem Feind das Höhen. —

Auch ohne Reden können wir — dem Feind die Wahrheit zei- gen. — Geschrieben steht auf dem Barier: — Wir kämpfen, aber schweigen! — Wir halten bis zum Endfieg durch, — fürs Uebrige sorgt Hindenburg — und seine tapfren Streiter, — und das genügt!

Ernst Heiter.

Buntes Allerlei.

Kassel. Drei Kinder verchüttet. Beim Behnholen wurde in Volkmarfen der Bädermeister Albrecht mit seinen drei Kindern von einer einfürgenden Lehmwand begraben. Während der Vater ge- rettet werden konnte, ersticken die Kinder, zwei 11- und 13jährige Mädchen und ein 5jähriger Knabe.

Strasbourg. Der Kaiser hat auf die Bitte eines Strahburger Sattlermeisters dessen sechs im Felde stehende Söhne, darunter einen erfolgreichen Flieger vom Schwarzen Meer, zum 60. Geburtstag des Vaters beurlaubt.

Halle. Der im Heeresbericht wiederholt genannter Leutnant Löwenhardt, welcher den 34. Luftflieg errang, ist der Sohn des hiesigen Studienrats Löwenhardt. Er erhielt unangst den Orden Pour le merite. Zwei Brüder starben den Heldentod.

20 Millionen Briefe von und an Kriegsgefangene hat das Kriegsgefangenen-Büro in Bern im Monat Mai verarbeitet und weiter geleitet. Dies ist die höchste bisher im Kriege erreichte Ver- kehrsstahl.

Wie der „Berliner Lokalanzeiger“ aus München meldet, hat das Landgericht in Amberg in der Oberpfalz einen Fabrikarbeiter wegen Treibriemenkliefstahls zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt.

Neueste Nachrichten.

Zu der Wirkung des jüngsten Fliegerangriffs auf Paris heißt es im „Berliner Tageblatt“: Verschiedene Pariser Blätter berichten, daß die meisten auf offener Straße verlegten Ver- sonen nicht von den deutschen Bomben, sondern von den zurück- fallenden Geschossen des Pariser Sperrfeuers getroffen wurden.

Der „Berliner Lokalanzeiger“ meldet aus Bochum: Hibernia teilt mit, daß die Rettung der vier verschütteten Bergleute auf der Zeche Chamrock trotz der mit größter Anstrengung fortgesetzten Rettungsarbeiten noch immer nicht möglich war. Das Unglück hat sich am 26. Juni ereignet und zwar um elf Uhr abends, so daß die vier Knappen bereits acht Tage hindurch eingekerkert sind. Die Gewerkschaft kann über ihr Schicksal keine Angaben machen.

München als Sitz von Reichsbehörden?

München, 5. Juli. Im Münchener Gemeindefolgeium wurde ein Antrag eingebracht, den Magistrat zu ersuchen, bei den zuständigen Staatsbehörden und Reichsstellen dahin vorstellig zu werden, daß Süddeutschland und besonders München mehr als bis- her als Sitz für die Reichszentralbehörden bestimmt wird. Es sollten Schritte unternommen werden, damit der ev. Steuergerichts- hof des Reiches als Sitz München erhält.

Der Tauchboottkrieg.

Wba Berlin, 5. Juli. Unsere U-Boote haben auf dem nörd- lichen Kriegsschauplatz neuerdings 15500 Bruttoregistertonnen feindlichen Handelschiffes vernichtet.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Der Freitag-Tagesbericht.

Wb Antlich, Großes Hauptquartier, 5. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Ruprecht.

Desfilch von Gern wurden starke Vorstöße des Feindes abge- wiesen. Beiderseits der Somme sind gestern früh dem starken englischen Feuer Infanterie-Angriffe des Feindes gesolat. Auf dem Nordufer des Flusses brachen sie vor unseren Linien blutig zusammen. Süd- lich der Somme drang der Feind in Dorf und Wald Hamel ein. Auf der Höhe östlich von Hamel wurde der Angriff durch unseren Gegenstoß zum Scheitern gebracht. Desfilch von Villers-Bretonneux warfen wir den Feind in keine Ausgangsstellungen zurück. Am Abend lebte die Gefechtsstille fast an der ganzen Heeresgruppen- front auf und blieb auch während der Nacht namentlich im geistigen Kampfabschnitt gestiegen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Erhöhte Gefechtsstille auf dem Westufer der Aare und bei- derseits der Aare. — Leutnant Mendorff errang seinen 35., Leutnant Thun seinen 24. Luftflieg.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Verk.: Wollablieferung.

Zum Aufkauf der Wolle von Schafhaltern mit weniger als 30 Schafen sind Bezirksaufkäufer bestellt worden. Von den Bezirksaufkäufern sind Sammel- stellen errichtet worden. Sammelstelle für den Kreis Wiesbaden ist die Firma

Gebrüder Kohn, Schierstein.

An diese Sammelstellen sollen die Schafhalter ihre Wolle zur Abhängung durch den Bezirksaufkäufer lie- fern. Der Bezirksaufkäufer kauft diese Wolle gegen eine Provision für die Kriegswollbedarf Aktiengesell- schaft, also nicht für seine Rechnung; er ist angewiesen für das rote, ungewaschene Produkt den höchsten Preis zu zahlen unter Zugrundelegung des für ge- waschene Wolle festgesetzten Höchstpreises. Bezirksaufkäufer ist die Firma

A. H. Guggenheim & Co. m. b. H.,

Frankfurt a. M.

Jeder Abnehmer von Wolle erhält einen Ab- lieferungsschein. Auf demselben ist genau vermerkt, welches Quantum Strickgarn zum Preise von M. 6.— per Pfd. er gegen die abgelieferte Wolle von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft erhält.

Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft

Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 1.

Bestellen Sie sofort

bei Ihrem Postamt zur Probe Nordwest- Deutschlands bedeutendste Zeitung:

Das hamburger Fremdenblatt

mit handels- und Schiffsverkehrs-Nachrichten

und Kupfertiefdruck-Beilage

Rundschau im Bilde

Wöchentlich dreizehn Ausgaben

Postbezugspreis:

monatlich M. 2.20, vierteljährlich M. 6.60

Probenummer kosten- und portofrei

Weit über 150000 Abonnenten

Prim. Gold. Medaille



Paul Rehm,

Zahn-Praxis

Wiesbaden, Friedrichstr. 50, 1.

Zahnschmerzbesichtigung, Zahnziehen, Nervtöten Plombieren, Zahnregulierungen, Künstl. Zahn- ersatz in div. Ausführungen u. a. m.

Sprechst.: 9-6 Uhr. Telefon 3118.

- Dentist des Wiesbadener Beamten-Vereins.